



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**LAW-16017-CUI 4/4 Add. 11
29.04.2016**

Original: EN

4. TAGUNG

Stellungnahme Schwedens



31. März 2016

An den Generalsekretär

Kommentare Schwedens zu den Textentwürfen des Generalsekretärs betreffend die Revision der ER CUI

Im Allgemeinen zieht Schweden Lösungen vor, mit denen die Dinge für beide Parteien klarer werden, gleichzeitig sind wir uns des legitimen Rechts des Beförderers auf Rückgriff gegenüber dem Infrastrukturbetreiber für dem Beförderer durch Verspätung entstandene Schäden, die ihren Ursprung in der Infrastruktur haben, bewusst.

Da die EU-Verordnung Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung, PRR) für die meisten internationalen Personenbeförderungen in Europa gilt, ist es wichtig, dies bei einer Erwägung der beiden Alternativen zu berücksichtigen.

Unserem Verständnis zufolge bedeutet Alternative 1, dass der Infrastrukturbetreiber auch dann haftet – zumindest in eingeschränktem Ausmaß –, wenn der Schaden dem Beförderer unter der PRR durch Verspätung entsteht. Dies ist bei Alternative 2 nicht möglich, zumindest nicht vor der noch unsicheren Revision der PRR.

Hinzu kommt, dass Alternative 1 keine Änderung in der Möglichkeit der Parteien bedeutet, sich darauf zu einigen, ob und in welchem Ausmaß der Infrastrukturbetreiber für dem Beförderer durch Verspätungen oder Beförderungsunterbrechungen entstandene Schäden aufkommen muss (vgl. Artikel 8 § 4 CUI). Alternative 2 bietet unseres Erachtens keine vergleichbare Möglichkeit.

Auf dieser Grundlage bevorzugt Schweden derzeit Alternative 1. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine vorläufige Einschätzung, die sich noch ändern kann. Schweden würde in jedem Fall eine Folgenabschätzung darüber befürworten, wie sich die beiden Alternativen finanziell für den Infrastrukturbetreiber auswirken würden.

Nils Enberg

Leiter der Regulierungsstelle

[Übersetzung]

Swedish Transport Agency
Road and Rail Department
P.O. Box 267
SE-781 23 Borlänge
Sweden
Office address
Jussi Björlings väg 19, Borlänge

Telephone +46 771 503 503
Telefax +46 243 23 66 77

www.transportstyrelsen.se
jarnvag@transportstyrelsen.se

Nils Enberg
nilsenberg@transportstyrelsen.se
+46 10 495 55 52